

Stellungnahme der Lipödem Gesellschaft e.V.

Folgebehandlung, Arbeitsunfähigkeit und sozialrechtliche Einordnung der Liposuktion beim Lipödem im Kontext der GKV-Regelversorgung ab 01.01.2026

Stand: Januar 2026 (aktualisierte Fassung)

1. Ausgangslage und gesundheitspolitischer Kontext

Mit Wirkung zum 01.01.2026 ist die operative Therapie des Lipödems mittels Liposuktion als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für alle Stadien (I–III) in die Regelversorgung überführt worden. Damit ist die Liposuktion beim Lipödem uneingeschränkt als medizinisch notwendige Krankenbehandlung im Sinne des § 27 SGB V anerkannt.

Diese Entscheidung beruht auf:

- der gesicherten nosologischen Einordnung des Lipödems (ICD-10: E88.20 ff.),
- der evidenzbasierten Weiterentwicklung der AWMF-Leitlinie (Reg.-Nr. 037-012),
- sowie der gesundheitsökonomischen und versorgungsmedizinischen Neubewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss vom 17.07.2025 auf der Grundlage der Ergebnisse der LIPLEG-Studie

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer klarstellenden Neubewertung der Fragen zu

- a) Folgebehandlungen und
- b) Arbeitsunfähigkeit – auch im Rückblick auf frühere selbstfinanzierte Eingriffe.

2. Folgebehandlungen nach Liposuktion beim Lipödem

2.1 Klarstellung zur Kostenübernahme

Postoperative Folgebehandlungen – insbesondere

- manuelle Lymphdrainage,
- Kompressionstherapie,
- Wund- und Schmerzbehandlung,
- sowie ärztliche Verlaufskontrollen

sind integraler Bestandteil der medizinisch notwendigen Gesamttherapie des Lipödems.

→ Sie sind unabhängig vom Zeitpunkt oder der Finanzierungsform der initialen Liposuktion als GKV-Leistungen zu übernehmen, sofern eine medizinische Indikation vorliegt.

2.2 Keine Anwendbarkeit von § 52 Abs. 2 SGB V

Eine Kostenbeteiligung der Versicherten nach § 52 Abs. 2 SGB V setzt voraus, dass:

- eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation vorliegt.

Diese Voraussetzung ist bei der Liposuktion des Lipödems nicht erfüllt, da:

- das Operationsziel nicht ästhetisch, sondern kurativ bzw. symptomlindernd ist,
- die Maßnahme heute explizit Bestandteil der Regelversorgung ist,
- und bereits vor 2026 eine medizinische Indikation bestand, auch wenn die Finanzierung noch nicht geregelt war.

→ Rückforderungen oder Eigenbeteiligungen für Folgebehandlungen sind daher rechtlich unzulässig.

3. Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit Liposuktionen beim Lipödem

3.1 Sozial- und arbeitsrechtliche Einordnung

Arbeitsunfähigkeit liegt gemäß § 3 Abs. 1 EntgFG vor, wenn Versicherte infolge Krankheit arbeitsunfähig sind, ohne dies verschuldet zu haben.

Die Liposuktion beim Lipödem:

- stellt eine krankheitsbedingte Heilbehandlung dar,
- ist ausdrücklich keine kosmetische Maßnahme,
- und begründet daher uneingeschränkt einen Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Dies gilt:

- für operative Eingriffe,
- für postoperative Erholungs- und Rehabilitationsphasen,
- sowie für medizinisch notwendige Folgebehandlungen.

3.2 Abgrenzung zu kosmetischen Eingriffen

Die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamer Bundesausschuss schließt AU-Bescheinigungen nur bei kosmetischen oder sonstigen Eingriffen ohne krankheitsbedingten Hintergrund aus.

→ Diese Ausschlusskriterien treffen auf das Lipödem nicht zu.

4. Bedeutung der Regelversorgung ab 2026 – auch rückwirkend

Die Aufnahme der Liposuktion in die GKV-Regelversorgung entfaltet:

- eine normative Klarstellungswirkung zur medizinischen Indikation,

- eine starke Argumentationsgrundlage für laufende und abgeschlossene Verfahren,
- sowie eine erhöhte Rechtssicherheit für Patientinnen, Behandler und Krankenkassen.

Sie bestätigt ausdrücklich, dass:

- frühere Selbstzahler-Liposuktionen keine ästhetischen Eingriffe waren,
- sondern medizinisch notwendige Behandlungen bei unzureichender Versorgungslage.

5. Position der Lipödem Gesellschaft e.V.

Die Lipödem Gesellschaft e.V. vertritt vor diesem Hintergrund folgende Positionen:

1. Postoperative Folgebehandlungen nach Liposuktion beim Lipödem sind uneingeschränkt von der GKV zu übernehmen. Eigenbeteiligungen oder Rückforderungen sind unzulässig.
2. Für Liposuktionen beim Lipödem – unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung – besteht Arbeitsunfähigkeit im sozial- und arbeitsrechtlichen Sinn, die Entgeltfortzahlung auslöst.
3. Die Regelversorgung ab 2026 bestätigt die medizinische Notwendigkeit auch früherer Eingriffe und ist bei sozial- und leistungsrechtlichen Streitigkeiten zu berücksichtigen.

Dies ist unsere Einschätzung zum Zeitpunkt der Erstellung und kann keine Rechtsberatung ersetzen.

Wir übernehmen keine Haftung, falls etwas unvollständig oder nicht aktuell sein sollte.

Ansprechpartner

LipödemGesellschaft e.V.
info@lipoedem-gesellschaft.de
www.lipoedem-gesellschaft.de

Über uns

Die Lipödem Gesellschaft e.V. ist ein interdisziplinärer Verein mit **1.600** Mitgliedern und rund **24.000** Follower*innen in den sozialen Medien. Sie vernetzt Betroffene, Ärzt*innen und rund 200 Selbsthilfegruppen, um die Interessen aller Beteiligten zu vertreten. Mit regelmäßigen Fortbildungen, Fachtagungen und Gesprächsrunden fördert die Gesellschaft den Austausch und setzt sich engagiert für die Bedürfnisse der Patientinnen und Fachleute ein.

Weitere Möglichkeiten

Wenn Sie uns und unsere Arbeit unterstützen möchten, können Sie dies als Mitglied tun. Für Betroffene und deren Angehörige haben wir einen Jahresbeitrag von 20 €.

Sie können sich ganz einfach hier registrieren:

<https://lipoedem-gesellschaft.de/mitglied-werden/>

Unsere Broschüre „Basisinformationen für Betroffene und Angehörige“ finden Sie unter:

<https://lipoedem-gesellschaft.de/2025/09/13/neue-broschuere-basisinformationen-fuer-betroffene-und-angehoreige/>

Eine Übersicht der Selbsthilfegruppen für Lipödem/Lymphödem in Deutschland finden Sie hier: <https://lipoedem-gesellschaft.de/selbsthilfe/uebersicht-selbsthilfegruppen/>